



Stadt Steinbach (Taunus)
Büro Stadtverordnetenvorsteherin/Stadtverordnetenvorsteher
Gartenstraße 20
61449 Steinbach (Taunus)

Steinbach (Taunus), 13. April 2026

Die Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinbach stellen folgenden Antrag zur Stadtverordnetenversammlung am 11.05.2026:

Steinbachaue weiterentwickeln, Fördermittel sichern, Lebensqualität stärken

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Der Magistrat wird beauftragt, für die Stadt Steinbach (Taunus) eine Bewerbung auf das Förderprogramm des Bundes „Anpassung urbaner und ländlicher Räume an den Klimawandel“ fristgerecht vorzubereiten und einzureichen.
2. Grundlage der Bewerbung soll das erarbeitete Entwicklungskonzept zur Steinbachaue sein. Die darin enthaltenen Maßnahmen, Zielsetzungen und Entwicklungsperspektiven sind bei der Antragstellung zugrunde zu legen und – soweit für die Förderkulisse erforderlich – förderprogrammspezifisch weiterzuentwickeln oder zu konkretisieren.
3. Der Magistrat wird ferner beauftragt, Fördervoraussetzungen, Kooperationsmöglichkeiten sowie gegebenenfalls erforderliche ergänzende fachliche oder planerische Grundlagen im Zuge des Bewerbungsprozesses zu prüfen und in die Antragstellung einzubeziehen.
4. Die Stadtverordnetenversammlung ist über wesentliche Zwischenschritte des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens, insbesondere über
 - die Einreichung der Bewerbung,
 - etwaige Nachforderungen oder Konkretisierungen des Fördermittelgebers,
 - den Stand des Auswahlverfahrens sowie
 - eine mögliche Förderzusage oder Ablehnung

fortlaufend, mindestens jedoch durch schriftliche Mitteilungen in den zuständigen Ausschüssen sowie in der Stadtverordnetenversammlung, zu unterrichten.

5. Im Falle eines positiven Förderbescheids wird der Magistrat beauftragt, die konkrete Ausgestaltung der Maßnahmen auf Grundlage des Entwicklungskonzepts sowie unter Berücksichtigung der Rückmeldungen und Vorgaben des zuständigen Ministeriums weiter auszuarbeiten. Die finale Ausgestaltung der Maßnahmen ist dem Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Begründung:

Die Weiterentwicklung der Steinbachaue ist seit mehreren Jahren ein gemeinsames Anliegen. Auf Initiative von SPD und Bündnis 90/Die Grünen wurde gemeinsam mit der Hochschule Geisenheim ein Studiensemester initiiert, aus dem erste beispielhafte Ansätze zur Entwicklung des Areals hervorgegangen sind. Aufbauend darauf haben SPD, Grüne und FDP ein professionelles Entwicklungskonzept beauftragt, um eine belastbare Grundlage für die weitere Planung und die Einwerbung von Fördermitteln zu schaffen.

Mit dem nun vorliegenden Förderprogramm mit einer Förderquote von bis zu rund 80 Prozent besteht die konkrete Chance, diese Vorarbeiten in die Umsetzung zu überführen. Die Förderung ermöglicht es, notwendige Investitionen mit geringem kommunalen Eigenanteil umzusetzen und wirkt damit mittel- bis langfristig haushaltsschonend.

Gerade für Steinbach als eine der am stärksten besiedelten Städte Deutschlands ist die Weiterentwicklung der Steinbachaue von besonderer Bedeutung. Sie schafft und sichert dringend benötigten Freiraum im Grünen, stärkt die Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger und leistet zugleich einen Beitrag zu Klimaanpassung und nachhaltiger Stadtentwicklung.

Die Bewerbung auf das Förderprogramm ist daher ein folgerichtiger nächster Schritt, um vorhandene Förderchancen im Interesse der Stadt zu nutzen und die Entwicklung der Steinbachaue weiter voranzubringen.

Mit freundlichen Grüßen

Moritz Kletzka

Fraktionsvorsitzender

Sabine Schwarz-Odewald

Fraktionsvorsitzende

Anhang:

Link: [Anpassung-Klimawandel - Projektaufruf](#)

Projektaufruf (beigefügt)

Projektaufruf 2026

Bundesprogramm „Anpassung urbaner und ländlicher Räume an den Klimawandel“

1. Förderziele, Zwecksetzung

Der Deutsche Bundestag hat mit Beschluss des Bundeshaushalts 2025 weitere Programmmittel in Höhe von 80 Mio. Euro für das Bundesprogramm „Anpassung urbaner und ländlicher Räume an den Klimawandel“ bereitgestellt. Die Mittel sind im „Klima- und Transformationsfonds“ (KTF) veranschlagt. Mit den Mitteln sollen Kommunen bei der klimaresilienten Stadt- und Siedlungsentwicklung und der Bewältigung der durch die klimatischen Veränderungen bedingten Herausforderungen auch vor dem Hintergrund der Zielsetzungen der „Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel“ (DAS) unterstützt werden. Im Handlungsfeld „Stadt- und Siedlungsentwicklung“ verfolgt die DAS das Ziel, das Grün in seinen vielfältigen Formen (bspw. innerstädtischen Frischluftschneisen, Parks und schattenspendenden Bäumen) zu aktivieren und einen neuen Umgang mit Wasser zu erreichen, um die aufgrund des Klimawandels auftretenden Risiken wie Hitze, Starkregen und Trockenheit zu minimieren.

Durch die zunehmenden klimatischen Veränderungen treffen gesellschaftliche und ökologische Herausforderungen aufeinander, die einer innovativen, integrierten Herangehensweise und Erprobung bedürfen. Die im Rahmen des Bundesprogramms geförderten Vorhaben sollen maßgeblich zur Bewältigung von Klimawandelfolgen, wie Trockenheit, Hitze und/ oder Überflutungen, beitragen und dabei eine räumliche Wirkung entfalten. Im Fokus stehen naturbasierte Lösungen der blau-grünen Infrastruktur zur Temperatur- oder Wasserregulierung, die gleichzeitig einen Beitrag zum natürlichen Klimaschutz leisten (CO₂-Aufnahme aus der Atmosphäre).

2. Rechtsgrundlagen

Der Bund gewährt für die Durchführung der nach diesem Programm zu fördernden Projekte Zuwendungen vorbehaltlich der Beschlüsse des Haushaltsgesetzgebers nach Maßgabe dieses Projektauftrufs und folgender Regelungen in der zum Zeitpunkt der Antragstellung jeweils gültigen Fassung:

- §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie den hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften
- Jährliche Haushaltsgesetze des Bundes
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk); diese werden unverändert Bestandteil der jeweiligen Zuwendungsbescheide.
- Baufachliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau)
- Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen (RZBau)
- Art. 106 bis 109 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Zuwendungsentscheidung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind vegetabile und bauliche Investitionen sowie investitionsvorbereitende und projektbegleitende Maßnahmen, insbesondere:

- die Etablierung neuer sowie die Aufwertung und Vernetzung bestehender Grün- und Freiräume, einschließlich kulturhistorischer Parkanlagen im Eigentum Dritter, zur Erhöhung des Regenwasserrückhalts, der Kalt- und Frischluftversorgung, der Biodiversität sowie der Aufenthaltsqualität,
- die gezielte Schaffung und Aufwertung wohnortnaher Freiräume und die Erhöhung des Grünanteils, u. a. durch Erhalt und Erneuerung des Baumbestands sowie die Pflanzung klimaresilienter Gehölze zur Verbesserung

der Kühlungs- und der Erholungsfunktion und der Gesundheitsvorsorge in klimatisch defizitären Siedlungsgebieten (Klimaoasen),

- großräumige Maßnahmen zur klimaresilienten (Um)Gestaltung von Verkehrsräumen, Stadtplätzen, Brachflächen sowie der integrierten Ausweitung und Neuanlage von blau-grüner Infrastruktur auf Quartiersebene,
- Maßnahmen zur Stärkung eines naturnahen Wasserhaushaltes in Siedlungsgebieten zur Erhöhung des Regenwasserrückhalts, der Versickerungs- und Verdunstungsleistung, der Grundwasserneubildung und der Wasserverfügbarkeit, u. a. durch Entsiegelung von Flächen, Optimierung des Wasserverbrauchs sowie durch innovative Bewässerungssysteme zum Erhalt der Vegetation in Siedlungsgebieten und Grünanlagen, einschließlich der Nutzung von Grauwasser.
- Aufwertung von Gewässern in Siedlungsgebieten (wie Bachläufe, Teiche, Uferbereiche) zum Schutz vor Überflutungen, Hitzestress, Eutrophierung sowie zur Förderung der Gesundheitsvorsorge der Anwohnenden.

Es sollte dargestellt werden, wie sich die Vorhaben in eine kommunale Klimaanpassungs-/Klimaschutzstrategie (oder Hitzeaktionspläne) einbetten und welche klimatischen Defizite gemindert werden sollen. Sofern Städte und Gemeinden über keine vergleichbare Strategie verfügen, sollten die Vorhaben über die Auswertung von Klimadaten¹ (oder auch Hitze-/ Starkregenkarten) fachlich begründet werden.

Die öffentliche, möglichst barrierefreie Zugänglichkeit der Projektgebiete ist eine wesentliche Voraussetzung für die Förderung.

Einzelne Fördermaßnahmen müssen klar definiert sein, d. h. sie müssen in Abgrenzung zu anderen Maßnahmen im Umfeld einzeln betrachtet werden können. Die Förderung entsprechender Bauabschnitte ist zulässig.

¹ In den „FAQ“ finden Sie Hinweise, welche öffentlich zugänglichen Daten hierfür herangezogen werden können.

4. Antragsberechtigung/ Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt und Zuwendungsempfänger sind nur Städte und Gemeinden (Kommunen), in deren Gebiet sich das zu fördernde Projekt befindet. Dies umfasst auch Samtgemeinden (Niedersachsen), Verbandsgemeinden (Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Brandenburg) sowie rechtlich vergleichbare kommunale Zusammenschlüsse. Landkreise sind nur dann antragsberechtigt, wenn sie Eigentümer des Förderobjektes sind. Die Stadtstaaten werden hierbei wie Kommunen behandelt. Sie bestimmen selbst, welches Organ für die Antragstellung zuständig ist.

Zur Unterstützung der regionalen Bedeutsamkeit werden Interessenbekundungen für interkommunale Projekte ausdrücklich begrüßt. Bei gemeinsamen Projekten mehrerer Kommunen übernimmt eine Kommune als alleiniger Zuwendungsempfänger die Federführung. Antragsteller und Zuwendungsempfänger sind die jeweiligen Kommunen auch dann, wenn sich das zu fördernde Objekt im Eigentum Dritter befindet.

Weiterleitungen der Zuwendung an Dritte nach Maßgabe der VV Nr. 12 zu § 44 BHO sind zulässig.

5. EU-Beihilferecht und Zweckbindung

Die Art. 106 bis Art. 109 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), EU-ABI. 2016, C 262/1, sind zu beachten. Die Beurteilung, ob eine Beihilfe vorliegt, erfolgt auf der Grundlage des Artikels 107 Absatz 1 AEUV. Auf die Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 wird hingewiesen.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass eine Einheit bereits dann ein Unternehmen im beihilferechtlichen Sinne darstellt, wenn diese eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, folglich wenn sie Waren oder Dienstleistungen auf einem Markt anbietet. Dies kann folglich auch für Kommunen gelten.

Die antragstellenden Kommunen müssen eine entsprechende Eigenerklärung (Musterformular des BBSR) zur etwaigen Beihilferelevanz spätestens im Rahmen der Zuwendungsantragsphase einreichen.

5.1. Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)

Sofern eine Beihilfe vorliegt, können Förderungen nach diesem Projektauftrag auf Grundlage von Art. 53 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 (EU-ABl. L 187/1 vom 26. Juni 2014) in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (EU-ABl. L 167/1 vom 30. Juni 2023) gewährt werden.

Die Rechtmäßigkeit der Beihilfe ist nur dann gegeben, wenn im Einklang mit Artikel 3 AGVO alle Voraussetzungen des Kapitels I AGVO sowie die für die bestimmte Gruppe von Beihilfen geltenden Voraussetzungen des Kapitels III AGVO erfüllt sind.

Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt werden.

Im Folgenden kann eine Freistellung gemäß Artikel 53 AGVO vorliegen, wenn die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind.

5.2. De-minimis-Verordnung

Sofern eine Beihilfe vorliegt, können Förderungen nach diesem Projektauftrag auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 vom 13. Dezember 2023 (EU-ABl. 2023/2831 vom 15. Dezember 2023) als De-minimis-Beihilfe eingestuft werden.

Dem Antrag ist eine Erklärung in schriftlicher oder elektronischer Form beizufügen, in der die Antragsteller alle anderen ihnen in den vergangenen drei Jahren gewährten De-minimis-Beihilfen angeben (De-minimis-Erklärung), solange bis das De-minimis-Beihilfen-Zentralregister (Artikel 6 der De-minimis-Verordnung) einen Zeitraum von drei Jahren abdeckt. Soweit eine De-minimis-Bescheinigung vorliegt, ist diese ebenfalls einzureichen

Angaben zu gewährten De-minimis-Beihilfen werden seit dem 1. Januar 2026 durch die beihilfegewährende Stelle innerhalb von 20 Arbeitstagen nach der Beihilfengewährung in einem zentralen Register auf Unionsebene mit folgenden Daten erfasst: Wirtschaftsidentifikationsnummer (ggf. subsidiärer Identifikator), Angabe des Beihilfeempfängers, Beihilfebetrag, Tag der Gewährung, Bewilligungsbehörde, Beihilfeinstrument und betroffener Wirtschaftszweig auf der Grundlage der

statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Union („NACE-Klassifikation“). Das Zentralregister ist auf der Internetseite der Europäischen Kommission öffentlich zugänglich.

5.3 Zweckbindung

Die Projekte müssen langfristig nutzbar sein, die Zweckbindungsfrist liegt in der Regel bei mindestens 15 Jahren.

6. Finanzierung

6.1 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung, förderfähige Ausgaben

Die Zuwendung erfolgt durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss als Projektförderung. Die Zuwendungen werden bei der Bewilligung im Rahmen einer Teilfinanzierung auf einen Höchstbetrag begrenzt.

Der Bundesanteil der Förderung beträgt **mindestens 500.000 Euro**.

Der Bundesanteil der Förderung beträgt **maximal 8 Millionen Euro**.

Ist die baufachliche Prüfung erfolgt bzw. liegt die baufachliche Stellungnahme oder Eigenerklärung der bautechnischen Dienststelle vor, wird die Finanzierung im Regelfall als Festbetragsfinanzierung gewährt.

6.2. Komplementärfinanzierung

Die Projekte müssen von den betreffenden Kommunen, bzw. Landkreisen (bei Eigentum des Landkreises) mitfinanziert werden.

Der **Bund** beteiligt sich mit **bis zu 80 Prozent** an den in der Projektskizze angegebenen zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Der Eigenanteil der **Kommunen** beträgt **mindestens 20 Prozent** der in der Projektskizze angegebenen zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Bei Vorliegen einer **Haushaltsnotlage** kann sich der kommunale Eigenanteil **auf 10 Prozent** reduzieren. In diesem Fall beteiligt sich der Bund mit **bis zu 90 Prozent** an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Die Haushaltsnotlage ist durch die zuständige

Kommunalaufsichtsbehörde zu bestätigen. Maßgeblicher Zeitpunkt ist hierfür die Bescheiderteilung.

Kommunen und Landkreise müssen ihre Eigenanteile und eventuelle Drittmittelanteile anteilig zu den zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln des Bundes erbringen. Eine Vorleistung mit Bundesmitteln und der spätere Ausgleich mit kommunalen Mitteln sind nicht möglich. Die finanziellen Eigenanteile der Kommune bzw. des Landkreises sind für die Laufzeit der Maßnahme zu erbringen und durch Rats-/Kreistagsbeschluss bzw. Beschluss des entsprechenden Gremiums mit dem Zuwendungsantrag zu bestätigen.

Die Finanzierung der Folgekosten (Unterhalt und Pflege, Betriebskosten etc.) ist durch den Zuwendungsempfänger sicherzustellen.

6.3 Finanzielle Beteiligungen Dritter

Dritte können in die Finanzierung einbezogen werden. Der von der Kommune aufzubringende Eigenanteil beträgt jedoch in jedem Fall und unabhängig von einer finanziellen Beteiligung mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Beteiligte Dritte

Für grundsätzlich erwünschte finanzielle Beteiligungen privater, öffentlicher oder kirchlicher Eigentümer oder Nutznießer gilt: Diese können den Eigenanteil der Kommune nicht ersetzen. Sie werden daher bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Abzug gebracht; deren Höhe bildet die Grundlage für die Berechnung des kommunalen Eigenanteils und der maximalen Zuschusshöhe des Bundes.

Sonderbedarfzuweisungen nach den Finanzausgleichsgesetzen der Länder oder vergleichbarer landesrechtlicher Regelungen ohne konkreten Projektbezug gelten regelmäßig nicht als freiwillige finanzielle Beteiligung in diesem Sinne und können nach Prüfung im Einzelfall als kommunaler Eigenanteil anerkannt werden.

Unbeteiligte Dritte

Es ist ausdrücklich erwünscht, unbeteiligte Dritte in die Finanzierung einzuschließen. Als unbeteiligte Dritte gelten solche natürlichen oder juristischen Personen, die nicht

selbst Zuwendungsempfänger oder Nutznießer der Förderung sind (z.B. unabhängige Stiftungen oder Spender). Deren Finanzierungsbeiträge können den über 10 Prozent hinausgehenden Eigenanteil der Kommunen ersetzen.

6.4 Kumulierung mit anderen Förderungen

Eine Kumulierung der Förderung für dasselbe Projekt mit Mitteln anderer öffentlicher Mittelgeber, ist möglich. Eine Kumulierung mit einer Förderung des Bundes ist ausgeschlossen.

Auch eine Kumulierung mit Mitteln aus den Programmen der Städtebauförderung des Bundes ist ausgeschlossen.

6.5. Bewilligungszeitraum

Innerhalb des haushaltsrechtlichen Verpflichtungsrahmens sind mehrjährige Maßnahmen förderfähig.

- Für Vorhaben mit einer begonnenen Entwurfsplanung (Leistungsphase 3 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)) zum Zeitpunkt der Skizzeneinreichung ist grundsätzlich ein Bewilligungszeitraum von vier Jahren vorgesehen.
- Für Vorhaben, bei denen Planungsleistungen bis maximal zur Vorplanung (Leistungsphase 2 HOAI) vorliegen, beträgt der Bewilligungszeitraum grundsätzlich bis zu sechs Jahre. Gleichzeitig ist damit die Auflage verbunden, innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung des Zuwendungsbescheids prüfbare Bauunterlagen bzw. die Eigenerklärung der bautechnischen Dienststelle des Zuwendungsempfängers vorzulegen. Werden diese nicht fristgemäß vorgelegt, kann das BBSR die Zuwendung widerrufen.

7. Verfahren

7.1 Zuständigkeit

Mit der Durchführung des Programms hat das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) beauftragt.

7.2 Antragstellung

Das Verfahren ist in zwei Phasen untergliedert. Nach Einreichung der Projektskizzen und fachlicher Bewertung durch das BBSR in der 1. Phase (Interessenbekundungsverfahren) beschließt der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags die zur Antragstellung vorzusehenden Projekte. Die 2. Phase umfasst dann die eigentliche Beantragung der Bundesförderung in Form einer Projektzuwendung (Zuwendungsantrag) durch die ausgewählten Kommunen.

Phase 1: Einreichung von Projektskizzen (Interessenbekundungsverfahren)

In der 1. Phase ist die Projektskizze bis zum

30. Juni 2026

ausschließlich online beim BBSR einzureichen.

Aus der Projektskizze und den einzureichenden Unterlagen muss sich ergeben, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Die Skizze muss eine realistische Mittelabflussplanung enthalten.

Das Projektskizzenformular ist über das Förderportal des Bundes in *easy-Online* einzureichen. Der Zugangslink zum easy-Online Portal wird zeitnah auf der Webseite des Bundesprogramms unter: [Projektaufruf_KlimaRäume_2026](#) veröffentlicht.

Eine postalische Übermittlung der Skizzen ist nicht möglich.

Der mittels easy-Online erstellten Projektskizze sind der Rats- bzw. Kreistagsbeschluss, mit dem die Teilnahme am Projektaufruf 2026 gebilligt wird, sowie ggf. ergänzende Unterlagen digital beizufügen.

7.3. Bewertungskriterien

Für die Bewertung der Förderprojekte (1. Phase) steht die Bewertung der Wirksamkeit zur Klimaanpassung im Fokus. Hierfür werden folgende Kriterien herangezogen (nicht kumulativ, keine Rangfolge)

- Darstellung des Mehrwerts gegenüber der Ist-Situation bezogen auf die Zuwendungsziele
- Darstellung des Innovationsgehalts (bspw. Anwendung neuer naturbasierter Lösungen, einschließlich der intelligenten Einbettung von technologischen Neuerungen im Bereich der blau-grünen Infrastruktur sowie Verwendung von nachhaltigen Baumaterialien)

- Aktivierung/ Erhöhung/ Sicherung des Grünanteils und der Grünversorgung in Siedlungsgebieten (angestrebte Anzahl und Zustand der aufgewerteten und neu gepflanzten Gehölze sowie der neu geschaffenen und aufgewerteten Grünflächen in m²; zudem soweit möglich quantitative Angabe zur Erhöhung des öffentlichen Grüns in m² je Einwohner)
- Verbesserung der Grünerreichbarkeit und Erholungsfunktion (soweit möglich quantitative Angabe zur Erhöhung des Anteils von Wohn- oder Arbeitsquartieren, welche sich in einer Entfernung von 300 m Luftlinie oder alternativ 500 m Laufdistanz von klimarelevanten öffentlichen Grünflächen befinden)
- Beitrag zu einer klimagerechten Siedlungsentwicklung im Sinne einer verbesserten Klimaanpassung in besonders sozial benachteiligten Quartieren sowie die Schaffung klimaresilienter Begegnungsorte im öffentlichen Raum, die einen Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt leisten.
- Stärkere Annäherung an einen naturnahen Wasserhaushalt für eine wassersensible Stadtentwicklung sowie Minimierung der Risiken durch Starkregen und Trockenheit (Darstellung inwiefern Maßnahmen besonders gefährdete Siedlungsgebiete adressieren; soweit möglich quantitative Angabe zur Erhöhung des Anteils versickerungsfähiger Oberflächen mit einem Versiegelungsgrad von max. 30% sowie der Volumina von geplanten Regenwasserspeichern zur Bewässerung und Rückhalteräumen zur Überflutungsvorsorge in m³)
- Neugeschaffene und aufgewertete Gewässerflächen (soweit möglich quantitative Angabe zur qualifizierten Fläche in m²)
- zügige Umsetzbarkeit, schlüssige Projektstruktur, langfristige Nutzbarkeit.

Zusätzlich werden der Beitrag zum natürlichen Klimaschutz (soweit möglich ausgedrückt in gebundenen kg CO₂ berechnet über die Lebenszeit der Stadtbäume/ Parkbäume), die gestalterische Qualität und Nachhaltigkeit sowie die geplante Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger bewertet.

Eine fortgeschrittene Projektreife (Leistungsphase 3 HOAI), die eine zügige Realisierung erwarten lässt, wirkt sich ebenfalls positiv auf die Bewertung der Projektskizze aus.

Phase 2: Beantragung der Zuwendung für die ausgewählten Projektskizzen (Antragsverfahren)

Die zu fördernden Kommunen werden nach der Projektauswahl zu Beginn der 2. Phase durch das BBSR aufgefordert, einen Zuwendungsantrag für die Förderung ihres Projektes zu stellen.

Der Zuwendungsantrag umfasst grundsätzlich das Antragsformular, den Ausgaben- und Finanzierungsplan, den Ablauf- und Zeitplan sowie die entsprechenden Nachweise des kommunalen Finanzierungsanteils (Ratsbeschluss) sowie ggf. weiterer Mittelgeber.

Der Zuwendungsantrag muss u. a. die Erklärung enthalten, dass mit dem beantragten Projekt noch nicht begonnen wurde. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages (Leistungsphase 6 ff. HOAI) zu werten. Weitere Unterlagen können durch das BBSR jederzeit angefordert werden.

Vor Antragstellung wird jede ausgewählte Kommune zu einem kurzfristig durchzuführenden Antrags- bzw. Koordinierungsgespräch eingeladen und dahingehend beraten.

7.4 Baufachliche Prüfung

Sofern die vorgesehenen Zuwendungen von Bund und Ländern für eine Maßnahme zusammen mindestens 6 Millionen Euro betragen, ist die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung (Bundesbauverwaltung) zu beteiligen. Das Verfahren richtet sich nach den „Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen (RZBau)“. Diese sind unter folgendem Link abrufbar: <https://www.fib-bund.de/Inhalt/Richtlinien/RZBau/>

Bei Zuwendungen unterhalb von 6 Millionen Euro ist eine Einbeziehung der Bundesbauverwaltung grundsätzlich nicht verpflichtend. In diesen Fällen sind die zuständigen bautechnischen Dienststellen des Zuwendungsempfängers sowie ggf. deren Aufsichtsbehörden zu beteiligen.

Im Einzelfall kann das BBSR nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, ob eine Beteiligung der Bundesbauverwaltung auch bei Zuwendungen unterhalb von 6 Millionen Euro erfolgen soll. Eine fachliche Prüfung durch das BBSR erfolgt nicht.

7.5 Informationspflicht, begleitende Öffentlichkeitsarbeit

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich:

- dem Bund entsprechende Informationen über das Förderprojekt sowie über öffentlichkeits- und presserelevante Ereignisse zu erteilen und eine Beteiligung des Zuwendungsgebers an solchen Ereignissen anzufragen und grundsätzlich vorzusehen sowie Termine abzustimmen,
- den Zuwendungsgeber bei seinen Berichterstattungspflichten projektbezogen zu unterstützen,
- bei der wissenschaftlichen Begleitung durch den Zuwendungsgeber mitzuwirken,
- auf die besondere Förderung durch den Bund hinzuweisen und
- bei der Vernetzung und dem Erfahrungsaustausch der Projekte mitzuwirken.

8. Weiteres Verfahren

01.04.2026	Veröffentlichung des Projektaufrufs 2026
Zeitnah	Freischaltung des Projektskizzenformulars in <i>easy-Online</i>
30.06.2026	Fristende zur Einreichung der Projektskizzen über <i>easy-Online</i>
Jul.- Aug. 2026	Sichtung und Vorprüfung der Projektskizzen durch den Zuwendungsgeber
Sept. - Okt. 2026	Beschluss der zur Antragstellung vorzusehenden Projekte durch den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags und Pressemitteilung des BMWWSB zum Beschluss
Danach	Durchführung der Antrags- bzw. Koordinierungsgespräche Erstellung der Zuwendungsanträge durch die Kommunen in Abstimmung mit dem Zuwendungsgeber Erteilung Zuwendungsbescheide durch das BBSR

9. Kontakt

Projektskizzen sind über das Projektskizzenformular in *easy-Online* bis zum 30. Juni 2026 einzureichen. Der Zugangslink zum easy-Online Portal wird zeitnah auf der Webseite des Bundesprogramms unter: [Projektaufruf_KlimaRäume_2026](#) veröffentlicht.

Fragen zum Projektaufruf richten Sie bitte per E-Mail mit dem Betreff „Projektaufruf 2026“ an: klima-raeume@bbr.bund.de

Telefonische Auskünfte zum Projektaufruf werden von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 9:00 bis 14:00 Uhr unter der Telefonnummer: 030 18401 1777 erteilt.

Fragen zum easy-Online Portal richten Sie bitte per E-Mail an: easy-Online@dlr.de